
Einführung in die Kulturprüfung

Bodo Zutelgte

Herausgeber

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Piusallee 7

48133 Münster

Telefon: 0251 591-4429

Telefax: 0251 591-227

E-Mail: rechnungspruefungsamt@lwl.org

Internet: LWL: www.lwl.org

Internet: LWL-Rechnungsprüfungsamt: www.lwl-rpa.de

Bearbeitung

Bodo Zutelgte

Prüfer im LWL-Rechnungsprüfungsamt

Bearbeitungsstand

25.01.2026

15. überarbeitete Auflage

Urheberrecht

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Leitung des LWL-Rechnungsprüfungsamtes. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Inhalt

Einleitung	1
1. Kulturprüfung als Teil der örtlichen Rechnungsprüfung	2
1.1 Gesetzliche Aufgaben	2
1.2 Übertragene Aufgaben	2
1.3 Prüfungsaufträge	3
2. Allgemeine Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung	4
2.1 Prüfung als Soll-Ist-Vergleich	4
2.2 Prüfungsmaßstäbe	4
2.3 Ablauf einer Prüfung	7
3. Prüfbereich der Kulturprüfung beim LWL	8
3.1 Museum	8
3.2 Bibliothek	9
3.3 Archiv	10
3.4 Kulturdienste	11
4. Gegenstand der Kulturprüfung beim LWL	12
5. Fachliche Aufgabenerfüllung	13
5.1 Aufgabenerfüllung in den Museen	13
5.1.1 Museumsmanagement	13
5.1.2 Sammeln und Bewahren	16
5.1.3 Dokumentation	20
5.1.4 Leihverkehr	24
5.1.5 Sicherheitsaspekte in der Bestandserhaltung des Sammlungsgutes	25
5.1.6 Ausstellen und Vermitteln	28
5.1.7 Forschung	34
5.1.8 Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Deutsche Nationalbibliothek	34
5.1.9 Ablieferung von Pflichtexemplaren an die Landesbibliotheken in NRW	35
5.1.10 Ablieferung von Medienwerken nach behördeninternen Regelungen	36
6. Verwertung von Rechten	37
7. Personal	44
7.1 Abgrenzung selbstständige und nicht selbstständige Tätigkeit	44
7.2 Einräumung von Nutzungsrechten	48
7.3 Ehrenamtliche Tätigkeit und Versicherungsschutz	50
8. Finanzen	52

8.1	Vergaberecht im Kulturbereich	53
8.1.1	Ankauf von Exponaten (Sammlungsgut)	53
8.2.	Regelungen zur Durchführung von Inventuren	54
8.3	Versicherungen	56
8.3.1	Künstlersozialversicherung.....	56
8.3.2	Künstlersozialabgabe	59
8.3.3	Kunstversicherung	61
8.4.	Steuerliche Aspekte	63
8.4.1	Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	63
8.4.2	Umsatzsteuer und Vorsteuer.....	66
8.4.3	Umsatzsteueroption bei gewerblicher Vermietung.....	69
8.4.4	Grenzüberschreitende Kunsttransporte und Umsatzsteuer	72
8.4.5	Besteuerung ausländischer Künstler im Abzugsverfahren.....	74
8.4.6	Versicherungssteuer bei Ausstellungsversicherungen	75
8.5	Sponsoring, Spenden und Werbung	77
9.	Abläufe und Prozesse	79
10.	Prüfung des internen Kontrollsystems	81

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Literaturverzeichnis

Deutscher Museumsbund	Standards für Museen, (2023); Nachhaltiges Sammeln, Ein Leitfaden zum Sammeln und Abgeben von Museumsgut, (2011); Bürgerschaftliches Engagement im Museum, (2008)
Ebling/Schulze	Kunstrecht Zivilrecht, Steuerrecht, Stiftungsrecht 2. Auflage (2012)
Finke/Brachmann/ Nordhausen	Künstlersozialversicherungsgesetz Kommentar 5. Auflage (2018)
Internationaler Museumsrat (International Council of Museums (ICOM)) (international / Deutsch- land)	Ethische Richtlinien für Museen vom ICOM vom 08.10.2004, Fundstelle (in <u>englischer</u> Sprache): https://icom.museum/wp-content/uploads/2018/07/ICOM-code-En-web.pdf (aufgerufen am 19.11.2025) Fundstelle (in <u>deutscher</u> Sprache): https://icom-deutschland.de/wp-content/uploads/2025/02/ICOM-Ethische-Richtlinien-D-web.pdf (aufgerufen am 19.11.2025)
Bundesamt für Bevölke- rungsschutz und Katastro- phenhilfe (BBK)	Sicherheitsleitfaden Kulturgut https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Schutz-Kulturgut/Wie-sichern-wir-Kulturgut/SiLK/silk_node.html (aufgerufen am 19.11.2025)
Künstlersozialkasse	Künstlersozialversicherung -> Unternehmen und Verwerter -> Pflichten Unternehmer und Verwerter -> Betriebsprüfungen Fundstelle: https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/pflichten-unternehmer-und-verwerter (aufgerufen am 14.01.2026)
LWL	Haupt- und Personalabteilung, Zentrale Einkaufskoordination Interne Vorschriften: Sponsoring-Verfügung vom 1. März 2004, Verfügung zum Abschluss von Werk- und freien Dienstverträgen vom 01. Oktober 2023
LWL-RPA	Einführung in die örtliche Rechnungsprüfung, Prüfung von Lieferungen und Leistungen, Einführung in die prozessorientierte Rechnungsprüfung Fundstelle: www.lwl-rpa.de

Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass zur Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
DNBG	Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek
DSG NRW	Datenschutzgesetz NRW
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f.	folgend
ff.	folgende
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

LWL-Rechnungsprüfungsamt

ICOM	International Council of Museums (Internationaler Museumsrat)
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanage- ment
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung NRW
KSVG	Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz)
Lit. / lit.	litera, lateinisch für Buchstabe
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
Rn.	Randnummer
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
Rz	Randziffer
S.	Satz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organiza- tion (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wis- senschaft und Kultur)
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhe- berrechtsgesetz)
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz

LWL-Rechnungsprüfungsamt

UStAE	Verwaltungsregelung zur Anwendung des Umsatzsteuergesetzes (Umsatzsteuer-Anwendungserlass)
VersStG	Versicherungssteuergesetz
z. B.	zum Beispiel
ZEK	Zentrale Einkaufskoordination
zzgl.	zuzüglich

Einleitung

Der Kulturbereich mit seinen vielfältigen Einrichtungen von Museen, Archiven, Bibliotheken und Kulturdiensten ist ein sehr umfangreicher Prüfbereich. Daher reicht die Bandbreite der Prüfthemen auch von vergaberechtlichen, steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen über arbeitsrechtliche und urheberrechtliche bis hin zu fachlichen Themen.

Nach einer kurzen allgemeinen Einführung in die Rechnungsprüfung will dieses Skript schwerpunktmäßig in den genannten Themenfeldern eine Einführung in die Kulturprüfung bieten. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung der fachlichen Aufgaben eines Museums und der Verwaltung der Rechte gelegt.

In jedem Themenfeld werden die kulturrelevanten Besonderheiten ausführlich erläutert und Prüfansätze dargestellt. Im Anschluss an jeden Themenbereich werden mögliche Prüffragen aufgeworfen, um den Einstieg in die Prüftätigkeit zu erleichtern.

Thomas Streffing

Leiter des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

1. Kulturprüfung als Teil der örtlichen Rechnungsprüfung

Die Kulturprüfung ist ein Teilbereich der örtlichen Rechnungsprüfung, die gesetzliche Aufgaben, übertragene Aufgaben und Prüfungsaufträge zu erledigen hat. Daher erfolgt zunächst eine kurze allgemeine Erörterung über die Grundlagen der Rechnungsprüfung.

1.1 Gesetzliche Aufgaben

Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in Nordrhein-Westfalen sind in [§ 104](#) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ([GO NRW](#)) normiert. Im Folgenden werden die gesetzlichen Aufgaben nach der GO NRW aufgeführt, die **für die Kulturprüfung von Bedeutung** sind:

- § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW:
die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- § 104 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW:
die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen
- § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW:
die Prüfung von Vergaben
- § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW:
die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems ¹

Weitere gesetzliche Anzeige-, Auskunfts- und Beratungspflichten der örtlichen Rechnungsprüfung in NRW ergeben sich aus dem Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW ([KorruptionsbG](#)).

1.2 Übertragene Aufgaben

Nach § 104 Abs. 3 GO NRW kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen. Nach § 104 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sind dies insbesondere:

¹ LWL-RPA-Skript: "Einführung in die Prüfung eines „fachlichen“ internen Kontrollsystems; <https://rpa-publikationen.lwl.org/> aufgerufen am 19.11.2025

LWL-Rechnungsprüfungsamt

- die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß [§ 114 a GO NRW](#) sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat

Die Übertragung durch den Rat erfolgt in der Regel durch eine Rechnungsprüfungsordnung (RPO), in der die übertragenen Aufgaben abschließend aufgeführt sind, und die förmlich als Satzung erlassen werden kann². So hat auch die Landschaftsversammlung dem LWL-Rechnungsprüfungsamt durch [§ 5 Abs. 2 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen Lippe \(RPO\)](#) eine Vielzahl weiterer Aufgaben übertragen³. So u. a. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, die Prüfung der Wirtschaftsführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen und die Betätigungsprüfung.

1.3 Prüfungsaufträge

Die Erteilung von Prüfungsaufträgen durch den Bürgermeister ist in [§ 104 Abs. 4 GO NRW](#) geregelt. Danach kann der Bürgermeister der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches Prüfungsaufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zu unterrichten. Da die örtliche Rechnungsprüfung nach [§ 101 Abs. 2 GO NRW](#) dem Rat unmittelbar verantwortlich ist, hat der Bürgermeister den Rat über einen von ihm erteilten Prüfauftrag zu unterrichten. Der Rat kann den Prüfauftrag jedoch nicht verhindern.

Für den LWL ist die Erteilung von Prüfungsaufträgen in § 6 der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (RPO LWL) geregelt. Danach können die Landschafts-

² LWL-RPA-Script: Einführung in die örtliche Rechnungsprüfung, Seite 25 (Fundstelle: www.lwl-rpa.de)

³ https://www.politik.lwl.org/media/filer_public/cb/b7/cbb74184-ae29-4de4-bd1e-8bb2e41f8231/rechnungspruefungsordnung_fassung_18122019.pdf aufgerufen am 19.11.2025

LWL-Rechnungsprüfungsamt

versammlung, der Landschaftsausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss dem LWL-Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge erteilen. Die Direktorin/der Direktor des Landschaftsverbandes kann Aufträge zur Prüfung unter Mitteilung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und ihre/seine Stellvertretung erteilen.

Der erteilte Prüfungsauftrag muss dem Aufgabenkatalog der örtlichen Rechnungsprüfung entsprechen. Das heißt, der erteilte Auftrag muss sich auf Angelegenheiten Aufgabenbereichs nach [§ 104 Abs. 1 bis Abs. 3 GO NRW](#) beziehen.

2. Allgemeine Grundlagen der örtlichen Rechnungsprüfung

2.1 Prüfung als Soll-Ist-Vergleich

Ein wesentliches Element der Prüfung ist der Soll-Ist-Vergleich. Anhand von Prüfungskriterien wie Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wird ein Soll-Zustand definiert und mit dem Ist-Zustand (Realität) verglichen.

Das Ergebnis dieses Vergleichs ist das Prüfungsergebnis. Dieses Ergebnis wird im Prüfbericht in Form einer Bewertung dargestellt. Stimmen Soll-Zustand und Ist-Zustand überein, wird der geprüfte Vorgang mit dieser Bewertung abgeschlossen. Bei Abweichungen zwischen Soll- und Ist-Zustand wird auf mögliche Konsequenzen (z. B. wirtschaftliche Nachteile, Nichterreichung des angestrebten Ziels oder Verstöße gegen Rechtsvorschriften) hingewiesen. Sind die Ursachen für die Abweichungen bekannt, können auch Empfehlungen ausgesprochen werden, wie Soll- und Ist-Zustand in Einklang gebracht werden können.

2.2 Prüfungsmaßstäbe

Die Prüfungsmaßstäbe der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Rechtmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit, die auch unter dem Oberbegriff **Ordnungsmäßigkeit** zusammengefasst werden.

LWL-Rechnungsprüfungsamt

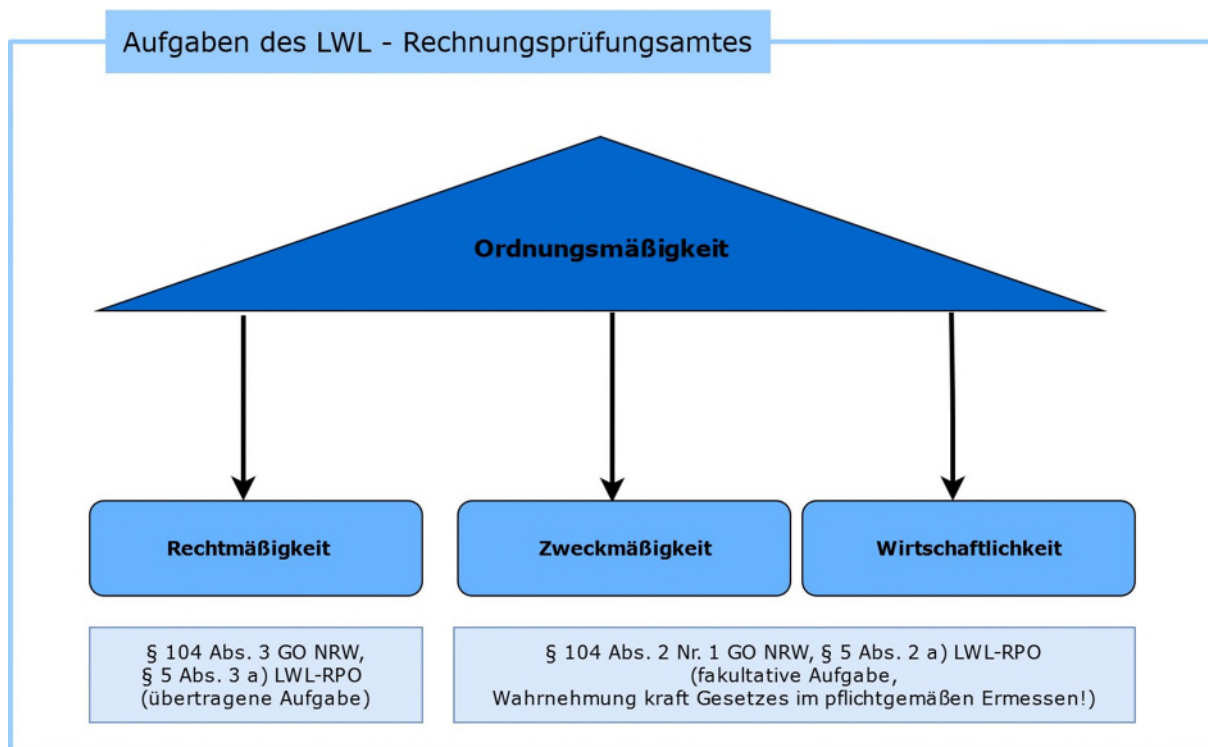


Abb.1: Auftrag des LWL-Rechnungsprüfungsamtes

Rechtmäßigkeit

Der Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns ergibt sich aus [Art. 20 Abs. 3](#) des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ([GG](#)). Danach ist die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Für den Jahresabschluss wird dieser Grundsatz in [§ 102 Abs. 3 Satz 2 GO NRW](#) ausdrücklich hervorgehoben. Zu beachten sind daher neben dem Grundgesetz alle anderen Rechtsakte wie die Gesetze, die Verordnungen und die Satzungen (Haushaltssatzung) sowie die Verwaltungsvorschriften und sonstige Richtlinien und verwaltungsinterne oder -externe Regelungen, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge.⁴

Grundsätzlich stellt sich bei **allen** Gesetzen, Rechtsverordnungen, Richtlinien etc. die erste Prüffrage: Wurden die Vorgaben der rechtlichen Regelungen eingehalten?

⁴ KGSt-Bericht Nr. 9/2002, S. 19.

LWL-Rechnungsprüfungsamt

Zweckmäßigkeit

Das Prinzip der Zweckmäßigkeit bzw. Effektivität fordert, „die richtigen Dinge zu tun“, d.h. einen hohen Zielbeitrag zu leisten (Wirkungsorientierung).

Unter Zweck versteht man allgemein das Motiv für eine zielgerichtete Tätigkeit oder ein Verhalten. Das Ziel als Motiv einer Handlung wird als Zweck bezeichnet. Ziele geben dem Handeln eine Richtung. Ohne Ziele gibt es keine Steuerung, keinen Erfolg und kein wirtschaftliches Handeln. Die Verpflichtung der Verwaltung, sich zweckmäßig zu verhalten, ergibt sich mittelbar aus [§ 68 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) oder [§ 78 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#).

Zweckmäßigkeit als Prüfungskriterium betrifft also die Frage, ob sich die Verwaltung überhaupt Ziele setzt und ihr Handeln danach ausrichtet. Aktivitäten, die nicht geeignet sind, ein Ziel zu erreichen, sind nicht zweckmäßig.

Wirtschaftlichkeit

Das Prinzip **der Wirtschaftlichkeit oder Effizienz** verlangt, „die Dinge richtig zu tun“, d. h. ein günstiges Verhältnis zwischen Mitteleinsatz und Ergebnis zu erreichen.

Die Verpflichtung der Verwaltung, sich wirtschaftlich zu verhalten, ist in [§ 75 Abs. 1 Satz 3 GO NRW \(Allgemeine Haushaltsgrundsätze\)](#) normiert und damit grundsätzlich ein Fall der Rechtmäßigkeit. Anders ausgedrückt: Wer sich unwirtschaftlich verhält, handelt rechtswidrig. Da die Aufgabe der Wirtschaftlichkeitsprüfung in [§ 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW](#) als besonderer Beispielsfall der Aufgabenzuweisung an die örtliche Rechnungsprüfung aufgezählt wird, ist es angezeigt, diesen Prüfungsmaßstab besonders zu erwähnen.

Wirtschaftlichkeit beschreibt das Verhältnis zwischen dem erzielten Ergebnis (Ertrag) und dem dafür erforderlichen Mitteleinsatz (Aufwand). Die Wirtschaftlichkeit kann erhöht werden, indem man ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Zielerreichung und Mitteleinsatz angestrebt und erreicht wird. Nach dem **Maximalprinzip** soll mit einem vorgegebenen Mitteleinsatz das

bestmögliche Ergebnis erzielt werden. Nach dem **Minimalprinzip**, das dem Sparsamkeitsprinzip entspricht, ist ein bestimmtes vorgegebenes Ergebnis mit einem möglichst geringen Einsatz an Mitteln zu erreichen.

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit geht es um die Frage, ob die Verwaltung vor einer Entscheidung auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt hat und ob diese nachvollziehbar dokumentiert wurden.

2.3 Ablauf einer Prüfung

Vor Beginn der Prüfung sollten in einem Auftaktgespräch mit der geprüften Stelle die Prüfungsmaßnahme und das Prüfungskonzept erläutert werden. Der zeitliche Ablauf der Prüfung wird mit der geprüften Stelle abgestimmt. Im Auftaktgespräch werden die Ansprechpersonen der geprüften Stelle und die Prüfenden sowie die für die Durchführung der Prüfung bereitzustellenden Unterlagen benannt.

Während der Prüfung werden Termine zur Klärung von Einzelfragen und für örtliche Feststellungen mit der geprüften Stelle koordiniert und vereinbart. Unstimmigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen der geprüften Stelle und den Prüfenden sollen möglichst noch während der laufenden Prüfung ausgeräumt werden. Der Ablauf der Prüfung sollte von Vertrauen und Transparenz geprägt sein. Die geprüfte Stelle wird umfassend informiert, damit die aus der Prüfung resultierenden Bewertungen und Empfehlungen keine Überraschungen enthalten.

Zum Abschluss der Prüfung sollte ein Schlussgespräch mit der geprüften Stelle stattfinden. In dem Abschlussgespräch werden die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes vorgestellt. Die geprüfte Stelle hat die Möglichkeit, Sachverhalte richtig zu stellen und damit Einfluss auf den schriftlichen Bericht zu nehmen.

3. Prüfbereich der Kulturprüfung beim LWL

Der Prüfungsbereich der Kulturprüfung umfasst alle kulturellen Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archive, Theater und Kulturdienste sowie die Kulturförderung über Zuwendungen und Zuschüsse.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist Träger von [20 Museen](#), [5 Kulturdiensten](#) sowie 2 Besucherzentren ([LWL-Besucherzentrum im Kaiser-Wilhelm-Denkmal](#), [Besucherzentrum Kahler Asten](#)). Der LWL wird voraussichtlich im Jahr 2026 das Sauerländer Besucherbergwerk in Bestwig-Ramsbeck als 21. Museum, und 9. Standort der LWL-Museen für Industriekultur, übernehmen. Es wird dann den Namen „LWL-Museum Erzbergwerk Ramsbeck“ tragen.⁵ Der LWL fördert die Landeskunde mit sechs Kommissionen für Westfalen⁶ und einem Forschungsinstitut⁷. Darüber hinaus unterstützt er die Kultur in der Region durch eigene Förderrichtlinien mit Zuwendungen und Zuschüssen. Ferner organisiert und koordiniert er kulturfachliche Projekte und kulturpolitische Veranstaltungen. In diesem Skript werden daher Prüfungen aus diesen Kulturbereichen dargestellt. Zum besseren Verständnis wird zunächst der Frage nachgegangen werden, was Museen, Archive und Bibliotheken sowie Kulturdienste überhaupt sind und welche Aufgaben sie haben.

3.1 Museum

Im Jahr 2022 gab es in der Bundesrepublik Deutschland [rund 7.000 Einrichtungen](#), die sich als Museum bezeichneten.

Der Begriff „Museum“ (altgriechisch μουσείον mouseíon „Heiligtum der Musen“) ist jedoch in der Bundesrepublik Deutschland weder gesetzlich definiert noch als Marke geschützt.

Daraus ergibt sich die Frage: „Was ist eigentlich ein Museum?“

⁵ Vorlage LWL 15/2425

⁶ Altertum Kommission für Westfalen, Geographische Kommission für Westfalen, Historische Kommission für Westfalen, Kommission für Mundart- und Namensforschung Westfalens, Literaturkommission für Westfalen und Volkskundliche Kommission für Westfalen.

⁷ LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte.